

Antragsleitfaden für Kooperationsprojekte Voraussetzungen und Bedingungen

Gegenstand der Kooperationen

Kooperationen können stattfinden bei Projekten der politischen Bildung. Diese müssen inhaltlich klar umrissen, zeitlich begrenzt und öffentlich sein. Politische Bildung kann ggf. auch künstlerische oder kulturelle Bezüge umfassen. Es muss ein Bezug zum Land Thüringen bestehen.

Folgende Veranstaltungsformen sind möglich:

- Seminare, Tagungen, Vortragsveranstaltungen, Kongresse u. ä.;
- Veröffentlichungen (z.B. Bücher, Plakate, Prospekte und Broschüren zu Veranstaltungen);
- Studien (incl. ihrer Veröffentlichung);
- Sonstige Formen (z.B. Ausstellungen, Filme, Videos etc.)

Nicht in Betracht kommen daher:

- berufliche Fort- und Weiterbildung, reine verbands- oder betriebsinterne Schulungen oder Veranstaltungen, die überwiegend dem persönlichen Nutzen dienen;
- Gedenkstätten- und Klassenfahrten
- Veranstaltungen, die ganz oder teilweise in einem anderen Bundesland oder im Ausland stattfinden. In diesen Fällen ist ggf. das Bildungswerk der Heinrich Böll Stiftung im jeweiligen Bundesland bzw. für bundesweite oder Auslandsprojekte die Heinrich Böll Stiftung direkt anzusprechen.
- Stipendien für Studium und Forschung. Möglichkeiten hierfür sind direkt beim Studienwerk der Heinrich Böll Stiftung zu erfragen.
- Veranstaltungen, bei denen unmittelbar zu politischen Aktionen aufgerufen wird (z.B. Demonstrationen) oder die nur örtlichen oder regionalen Interessengruppen ein Podium bieten, wenn dabei der parteipolitische Aspekt überwiegt.

Antragstellung

Kooperationsanträge können von natürlichen und juristischen Personen (z.B. Vereine, Initiativen, Bildungseinrichtungen) gestellt werden.

Die Anträge sind schriftlich vorzulegen und müssen umfassen:

- Eine Darstellung von Zielsetzung, Inhalt und Ablauf der geplanten Maßnahme (Konzept), aus der auch erkennbar ist, wie eine breitere Öffentlichkeit angesprochen wird und mit welchen weiteren PartnerInnen ggf. die Maßnahme durchgeführt wird. Die angesprochene Zielgruppe sollte deutlich herausgestellt werden.
- Eine kurze Selbstdarstellung des Antragstellers, die auch erkennen lässt, ob und in welchem Umfang bereits Erfahrungen mit vergleichbaren Maßnahmen bestehen.
- Einen Finanzplan mit allen das Projekt betreffenden Einnahmen und Ausgaben. Darin sind auch der Eigenanteil des Antragstellers und weitere Mittel von Dritten anzugeben.

Bei größeren Projekten kann eine persönliche Vorstellung der Maßnahme erbeten werden. Die Entscheidung über die Bewilligung trifft der Vorstand der der Heinrich-Böll-Stiftung Thüringen e.V..

Fristen, Zeiten und Termine

Bei durchgeführten Projekte bzw. Maßnahmen, die bereits begonnen haben, ist keine Kooperation möglich. Falls der Antrag sich auf ein Vorhaben bezieht, das als Ganzes ein Kalenderjahr überschreitet, muss eine zeitlich und wirtschaftlich eindeutige Abgrenzung und Zuschreibung zu einem Kalenderjahr vorgenommen werden (Teilprojekte). Anträge sollten so früh wie möglich, spätestens jeweils zum 1. eines Quartals der Geschäftsstelle der Heinrich-Böll-Stiftung Thüringen e.V. vorgelegt werden. Zwischen Antragseinreichung und Veranstaltungsbeginn müssen mindestens sechs Monate liegen. Die vereinbarte Maßnahme muss jeweils zwei Monate nach Abschluss, spätestens

bis zum 30. November des Kalenderjahrs abgerechnet werden, in dem sie durchgeführt wurde.

Abrechnung und anrechenbare Kosten

Der Kooperationsbeitrag wird als zweckgebundener Zuschuss zum Gesamtvorhaben gewährt und erst nach Durchführung der Maßnahme ausgezahlt. Zuwendungen können für alle mit der Maßnahme in Verbindung stehenden Sachkosten und Honorare beantragt werden. Dies kann auch die Vor- und Nachbereitung umfassen. Eine angemessene Werbung und Ergebnissicherung wird erwartet.

Es wird ein schriftlicher Kooperationsvertrag abgeschlossen. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann auf Antrag bewilligt werden. Ein angemessener Eigenanteil am Antragsvolumen wird erwartet. Nach Ende der Maßnahme ist ein schriftlicher sachlicher und zahlenmäßiger Verwendungsnachweis zu erbringen.

Die Zuwendungen der Heinrich-Böll-Stiftung Thüringen e.V. sind freiwillige Leistungen. Es gelten die rechtlichen Auflagen des Zuwendungsgebers der Heinrich-Böll-Stiftung Thüringen e.V. (Bund / Land). Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht, aus der Kooperation bei Teilprojekten kann kein weitergehender Anspruch abgeleitet werden.

Auf die Kooperation/ die Zusammenarbeit mit der Heinrich-Böll-Stiftung Thüringen e.V. muss in geeigneter Weise hingewiesen werden. In schriftlichen Veröffentlichungen, Druckerzeugnissen und Ankündigungen jeglicher Art ist die Bezeichnung "In Zusammenarbeit oder in Kooperation mit der Heinrich-Böll-Stiftung Thüringen e.V. " unbedingt aufzunehmen.

Nicht anrechenbar sind:

- institutionelle Kosten (z.B. Personal, allg. Verwaltungsausgaben);
- Darlehen, Ausfallbürgschaften und allgemeine Risikoabdeckungen;
- Investitionen (z.B. Fahrzeuge oder Geräte zur dauernden Nutzung, die nach Ende der Maßnahme beim Antragsteller verbleiben, Ausbau oder Erwerb von Immobilien);
- Ankäufe von Kunstwerken (incl. Manuskripte oder Entwürfe).

Abrechnungsleitfaden für Kooperationsprojekte

Über die bewilligten Mittel ist entsprechend dem mit der Stiftung geschlossenen Kooperationsvertrag abzurechnen und ein Verwendungsnachweis zu erstellen.

Dieser muss beinhalten:

- Ein Anschreiben, mit der Bitte um Anweisung des Kooperationsbeitrages
- einen Sachbericht über den Verlauf
- Teilnahmelisten und
- einen zahlenmäßigen und nummerierten Nachweis der Kosten und Finanzierung.

Im Sachbericht soll der Ablauf des Projektes dargestellt werden (Thema, Ort, Zeit, Mitwirkende, BesucherInnen), mindestens muss erkennbar sein, ob die Maßnahme dem Antrag entsprechend verlaufen ist oder ob es begründete Abweichungen gegeben hat. Bei Werkverträgen müssen die einzelnen Arbeitsschritte und das Ergebnis ausreichend beschrieben werden bzw. das Werk/Produkt ist beizufügen. Der Bericht ist im Original vorzulegen und zu unterschreiben.

Bei erheblichen Abweichungen oder Abbruch des Projektes (z.B. Ausfall der Veranstaltung) ist die Geschäftsstelle der Heinrich-Böll-Stiftung Thüringen e.V. unverzüglich zu informieren. Anderenfalls kann die Zuwendung versagt werden. Wenn der Verwendungsnachweis vom Antragsteller nicht selbst erstellt werden kann, sind der Geschäftsstelle der Heinrich-Böll-Stiftung Thüringen e.V. die entsprechenden Angaben in geeigneter Form vorzulegen. Die von der Heinrich-Böll-Stiftung Thüringen e.V. vorgegebenen Formulare sind zu verwenden.

Alle Einnahmen und Ausgaben müssen belegt und alle Zahlungen beweiskräftig dargestellt sein. (D.h. Verträge, Quittungen, kopierte Kontoauszüge, Telefonabrechnungslisten, Portobelege, Fahrscheine, PKW-Reisebelege, u.ä.). Kleinere Belege sind auf A4-Blätter aufzukleben, ggf. sind Eigenbelege zu erstellen. Alle Belege sind nach Einnahme- und Kostenarten getrennt und nummeriert (s. Nachweis Kosten und Finanzierung) aufzuführen (Unterkunft, Fahrtkosten, Bewirtung, Druck, Kopien, Honorar, Porto, Telefon, usw.).

Bei Veröffentlichungen sind der Heinrich-Böll-Stiftung Thüringen e.V. 6 Belegexemplare zu überlassen, auf die Kooperation mit der Heinrich-Böll-Stiftung Thüringen e.V. ist in gedruckter Form unbedingt hinzuweisen.

Bei Käufen, Mieten, Druckaufträgen usw. über 500,- Euro sind drei mündliche Vergleichsangebote anzufordern und schriftlich festzuhalten, bei Werten über 999,- Euro müssen mindestens 3 schriftliche Kostenvoranschläge vorgelegt werden. Rabatte und Skonti sind zu nutzen, Zinsen und Erträge den Projekteinnahmen zuzuführen.

Alle Reisekosten sind im Original zu belegen, in der Regel sind öffentliche Verkehrsmittel (2.Kl.) zu benutzen, Taxi- und PKW-Kosten sind zu begründen, Flugkosten müssen genehmigt sein.

Honorare und Werkverträge müssen eindeutig die Eigenständigkeit der AuftragnehmerInnen erkennen lassen, Leistung und Ergebnis müssen nach Art und Umfang hinreichend dargestellt sein. Auf die Angemessenheit der Vergütung entsprechend der Qualifikation ist zu achten.

Stand: August 2007